

Von den letzten Dingen und Gedichten aus dem Jenseits

Der Möglichkeiten sind viele, den literarischen Nachlass zu regeln: kurz vor dem Tod eine ordnungsliebende Philosophin adoptieren wie Simone de Beauvoir, Manuskripte verbrennen wie Marina Zwetajewa in der «Geschichte einer Widmung» oder Gedichte in Umschläge stecken, mit präzisen Anweisungen über die postume Veröffentlichung, wie Eugenio Montale. – Soviel ist klar: wer sich zu Lebzeiten nichts einfallen lässt, macht jene Verwandten zu Erben, die das Gesetz der Reihe nach bezeichnet. Mag sein, dass dies bisweilen die beste oder vielleicht auch gerechteste Lösung ist. Doch hinterlassen Autorinnen und Autoren nicht nur ein Vermögen oder Schulden, sondern meist auch Manuskripte, Korrespondenzen und andere Lebensdokumente. Gelangen die in falsche Hände, nützt alles Umdrehen im Grabe nichts.

Es heisst also Vorkehrungen treffen und den letzten Willen festzuhalten. Die einfachste Möglichkeit ist das Testament, in dem sich so ziemlich alles anordnen lässt, was das Vermögen angeht, solange keine Pflichtteile von Verwandten oder die guten Sitten verletzt sind. Als Klassiker figuriert in der juristischen Literatur das Geliebtentestament. Sittenwidrig ist nämlich, die Geliebte ausschliesslich wegen ihrer sexuellen Hingabe als Alleinerbin einzusetzen. Macht sie dem fraglichen Herrn aber auch noch den Haushalt, ist ihre Position als Alleinerbin kaum anfechtbar – wenigstens so lange es keine pflichtteilsgeschützten Erbeninnen und Erben gibt, eine Ehefrau beispielsweise oder Kinder. Die schöne Literatur wartet da mit Reizvollerem auf. Etwa mit Ivanhoe, der sein Erbteil erst erhält, nachdem er Kreuzzüge überstanden, Turniere und andere Kämpfe siegreich ausgefochten hat, nicht zuletzt um die schöne Lady Rowena. Auch bereiten die Irrungen und Wirrungen, die sich im bürgerlichen Lustspiel um Erbschaften ranken, durchaus Kurzweil. Es muss zudem nicht immer zu spät sein, wie für die Schönen und Verdammten in F. Scott Fitzgeralds gleichnamigen Roman, um das erstrittene Millionenerbe anzutreten. Doch wenden wir uns wieder der Wirklichkeit jenseits der Buchdeckel zu.

Wer soll im Testament mit wie viel und womit bedacht werden

Das Gesetz stellt die erbberechtigten Verwandten in eine klare Reihenfolge, und zwar nach Parentelen oder Stämmen. Zuerst kommen – nebst der Ehepartnerin oder dem Ehepartner – die Verwandten des Stammes der verstorbenen Person zum Zuge, also die Kinder und Kindeskinde. Den zweiten Stamm bilden die Eltern der verstorbenen Person mit den Geschwistern. Schliesslich sind im dritten und letzten Stamm die Grosseltern, Onkel und Tanten sowie Cousins und Cousinen erbberechtigt. Finden sich auch im dritten Stamm keine Verwandten mehr, erbt je nach Kanton entweder dieser selbst oder die letzte Wohnsitzgemeinde das nachgelassene Vermögen.

Wer von den Hinterbliebenen wie viel vom Erbe erhält, hängt vom der familiären Situation zum Zeitpunkt des Todes ab. Je nachdem fallen die Regeln zur Berechnung der einzelnen Erbquoten anders aus. Darauf ist nicht näher einzugehen; es genügt in diesem Zusammenhang zu wissen, dass ein Testament keine Pflichtteile verletzen darf. Der Pflichtteil ist ein Bruchteil des gesetzlichen Erbanspruchs und berechnet sich beispielsweise wie folgt, wenn die verstorbene Person einen Ehepartner und Kinder hinterlässt: Der Ehepartner und die Kinder insgesamt haben einen gesetzlichen Erbanspruch von je einer Hälfte; davon ist beim Ehepartner wiederum die Hälfte pflichtteilsgeschützt (= $1/4$) und bei den Nachkommen sind es drei Viertel (= $3/8$). Somit macht der pflichtteilsgeschützte Nachlass fünf Achtel aus (= $5/8$) und es bleibt eine Quote von drei Achteln, über die in einem Testament frei verfügt

werden darf. Wie hoch der Pflichtteil im Einzelfall ausfällt, ist wiederum von der familiären Konstellation abhängig. Die Banken oder Ratgeber im Bereich des Konsumentenschutzes erteilen darüber näheren Aufschluss. Nur soviel: für Geschwister, Grosseltern und noch weiter entfernte Verwandte gibt es keine Pflichtteile.

In einem Testament müssen Erbquoten und Pflichtteile nicht in Bruchzahlen angeführt werden. Es genügen Formulierungen, aus denen der letzte Wille ersichtlich ist – beispielsweise: «Meine einzige Tochter Sofia setze ich auf den Pflichtteil. Den Rest meines Vermögens vermache ich Orvar.» Der erste Teil dieser Verfügung lässt keine Fragen offen. Der zweite über das restliche Vermögen ist insoweit eindeutig, als dieser Orvar bestimmbar ist. Handelt es sich dabei aber um den geliebten Kater, bereitet die Formulierung Schwierigkeiten. Zwar sind Tiere im schweizerischen Recht seit ein paar Jahren keine Sachen mehr und können in einem Testament bedacht werden. Doch eben nicht als eigenständige Träger von Rechten und Pflichten. Deshalb muss das Testament einen klaren Hinweis enthalten, wer Orvar nach dem Ableben betreuen und in dessen Namen die Erbschaft antreten soll. Erbfähig sind nur Personen – entweder natürliche Personen, also Menschen, oder juristische Personen wie Aktiengesellschaften, Stiftungen oder Vereine.

Ausserdem ist zwischen Erbeinsetzung und Vermächtnissen oder Legaten zu unterscheiden. Wiederum hat ein Testament nicht auf diese Begriffe abzustellen, doch muss auch diesbezüglich Klarheit bestehen. Bei der Erbeinsetzung erhält die begünstigte Person einen Bruchteil des Erbes oder sie erhält als Alleinerbin den gesamten Nachlass. Dafür genügt ein Satz wie: «Der AdS soll einen Zehntel meines Vermögens erhalten.» Oder: «Ich setze den AdS als Alleinerbe meines gesamten Vermögens ein.» Vermächtnisse oder Legate dagegen betreffen einen bestimmten Vermögensteil, eine in Franken und Rappen bezeichnete Summe Geldes, ein Bild oder Manuskripte. Zum Beispiel: «Der AdS soll Fr. 10 000.– erhalten.» Aber zu wenig präzise: «Mein Freund Marcel, Begleiter bei all meinen Höhenflügen und Tiefschlägen, soll sich nach meinem Ableben um meine veröffentlichten und unveröffentlichten Manuskripte kümmern und diese möglichst in meinem Sinn und Geist auswerten.» Auch wenn eine solche Anordnung möglichst nach dem Willen der verstorbenen Person und im Sinne der Erhaltung des Testaments auszulegen ist, bleibt sie mehrdeutig: Soll Marcel nun als Freundschaftsdienst über den Tod hinaus den literarischen Nachlass ordnen und sich um die Publikation der Werke bemühen? Vielleicht sogar gegen eine Entschädigung, welche die Erben aufzubringen haben? Oder soll er Eigentümer des literarischen Nachlasses werden und von den Tantiemen profitieren? In solchen Fällen helfen nur ausführlichere, über jeden Zweifel erhabene Formulierungen.

Ungenau abgefasste Testamente geben durchaus Anlass zu Justizdramen, die sich immer noch vor irgendwelchen Gerichten abspielen, nachdem der urheberrechtliche Schutz – der 70 Jahre über den Tod hinaus währt – längst abgelaufen ist. Jedenfalls reklamiert der Staat Israel heute die Rechte an Manuskripten von Franz Kafka, welche in einem Zürcher Banksafe liegen. Das kam so: Max Brod missachtete Kafkas letzten Willen und verbrannte dessen Papiere nicht. 1939 verbrachte er diese nach Israel. Aus Dankbarkeit für die Aufnahme im fremden Land schenkte er die Handschriften 1945 Ilse Ester Hoffe, welche zu Lebzeiten durchaus das eine oder andere Stück verkaufte oder gegen Millionensummen versteigern liess und die restlichen Dokumente ihren beiden Töchtern weiterschickte. Max Brod hinterliess aber auch ein Testament, in dem es heisst, dass alle Teile seines Nachlasses an Ilse Ester Hoffe übergehen sollen, mit Ausnahme der «im ersten Absatz angeführten Manuskripte, Briefe und sonstige[n] Papiere und Urkunden». Diese sollen «der Bibliothek der Hebräischen Universität Jerusalem oder der Staatlichen Bibliothek Tel Aviv oder einem anderen öffentlichen Archiv im Inland oder im Ausland zur Aufbewahrung übergeben werden». Im ersten Absatz des Testaments

sind eben auch die Kafka-Manuskripte und -Dokumente genannt. Eigentlich ist ja klar, dass etwas, das früher einmal verschenkt worden ist, später nicht mehr zum Nachlass gehört. Doch nicht nur Schriftstellerinnen und Schriftsteller arbeiten mit der Sprache. Letztere ist auch das Werkzeug der Rechtsanwälte und Richterinnen. Jedenfalls meint man in Israel verstanden zu haben, dass Ilse Ester Hoffe die Kafka-Dokumente niemals zu Eigentum gehabt habe, sondern dass sie von allem Anfang an nur als Nachlassverwalterin eingesetzt gewesen sei. Als solche hätte sie die Handschriften in ein öffentlich zugängliches Archiv geben müssen, und zwar in eines der beiden im Testament genannten israelischen. Die Begünstigten müssten in einem Testament konkret bezeichnet werden. – Bis der Prozess abgeschlossen ist, sind die Manuskripte und weitere Lebensdokumente von Kafka im Zürcher Banksafe blockiert. Und erst dann weiss das Deutsche Literaturarchiv in Marbach am Neckar, ob es die Manuskripte, Autografen und Briefschaften Kafkas erwerben kann.

Willensvollstrecker als Vertreter im Diesseits

Die Gebeine von Albert Camus wird's nicht kümmern, wenn sich Präsident Sarkozy mit deren Überführung ins Panthéon ein Denkmal setzt, 50 Jahre nachdem der Schriftsteller auf seiner letzten Reise nicht in Paris angekommen ist. Ein geplatzter Autoreifen hat das Leben von Camus jäh beendet. Dessen Tochter ist nicht unbedingt, aber dessen Sohn ist vehement gegen das pompöse Vorhaben, das nicht im Sinne ihres Vaters sei. Camus ist kein Repräsentant für irgend etwas gewesen, für ihn ist der Tod das absolute Ende, der Abschluss eines absurden Lebens; der Tod besiegelt die Auflehnung gegen das Absurde endgültig. In einem sollte Camus Recht behalten: dem Absurden kann man sich nicht entziehen, springt es nach seinen Worten doch jeden Beliebigen an jeder beliebigen Strassenecke an – ihm zum Trotz aber auch nach dem absoluten Ende. Hätte Camus keine Kinder hinterlassen, wären seine sterblichen Überreste wohl rechtzeitig zum 50. Todestag im Panthéon angekommen. Und wer weiss, welcher französische Präsident nach dem Ableben der beiden Nachkommen mit demselben Ansinnen sein innenpolitisches Ansehen mehren möchte.

Um solch peinlichen Bestrebungen von allem Anfang an den Boden zu entziehen, ist im Testament eine Willensvollstreckerin oder ein Willensvollstrecker einzusetzen. Zwar ist deren Hauptaufgabe, die Erbschaft zu verwalten und der Teilung zuzuführen. Doch haben sie auch dafür besorgt zu sein, dass Bedingungen und Auflagen entsprechend dem letzten Willen umgesetzt werden. Diese können vermögensrechtlicher Natur sein, etwa: «Der AdS soll Fr. 100 000.– erhalten und gut anlegen, um damit unbürokratisch notleidende Autorinnen und Autoren zu unterstützen.» Auflagen und Bedingungen sind aber oft nicht mehr als reine Wünsche, beispielsweise: «Bei der Abschiedsfeier soll der zweite Satz von Schuberts B-Dur-Klaversonate, gespielt von Alfred Brendel, erklingen.» Oder: «Meine Asche ist über dem Lago Maggiore zu verstreuen.» Einklagbar sind solche Anordnungen kaum, wenn die Erben diesen nicht nachkommen. Deshalb ist es wichtig, als Willensvollstreckerin oder Willensvollstrecker eine Person des Vertrauens einzusetzen, die noch möglichst lange lebt.

Eine Garantie für die Ewigkeit gibt es auch in dieser Hinsicht nicht. Jedenfalls ist das Publikations- und Aufführungsverbot, welches Thomas Bernhard testamentarisch für Österreich verfügte, bald nach dessen Ableben aufgeweicht worden. Der Bestimmung, «jede Annäherung meine Person und meine Arbeit betreffend durch den Österreichischen Staat» zu verhindern, ist dann insofern Rechnung getragen worden, als dass öffentliche Aufführungen ohne die landesübliche Politprominenz und Patronanz stattgefunden haben. Nachdem der Alleinerbe den Nachlass knapp zehn Jahre nach dem Tod des Schriftstellers in die Thomas Bernhard Privatstiftung einbrachte, hat dieser als Vorstandsmitglied zusammen mit den aus

zwölf Ländern stammenden Stiftungsbeiräten das Publikations- und Aufführungsverbot für Österreich aufgehoben.

Testamente unterliegen strengen Formvorschriften

Es gibt nur drei Formen, unter denen ein Testament errichtet werden kann: die Niederschrift von Hand, die Erklärung vor einer Urkundsperson und zwei Zeuginnen oder Zeugen sowie das Nottestament vor zwei Zeugen, beispielsweise bei einem Verkehrsunfall. Die gängigste Form ist das eigenhändige Testament, welches von A bis Z handschriftlich aufzusetzen ist, mit dem genauen Datum der Errichtung. Der Errichtungsort ist nicht mehr zwingend anzuführen. Doch darf die Unterschrift nicht fehlen, wobei Bezeichnungen wie «eure Tante Elvira» oder auch die Initialen genügen, so lange die betreffende Person eindeutig identifizierbar ist.

Ein handschriftliches Testament kann beliebig aufgehoben werden, etwa durch Zerreißen, oder auch abgeändert, sei es auf dem ursprünglichen Dokument – wobei die Änderungen ebenfalls datiert und unterschrieben sein müssen – oder durch das Verfassen eines neuen Testaments. Hinterlässt eine Person mehrere Testamente, gilt das jeweils letztdatierte.

Gerade weil es so einfach ist, eigenhändig ein Testament aufzusetzen, passieren auch viele Fehler. Es geht das Datum vergessen oder der Inhalt ist maschinell geschrieben, die Ausdrucksweise ist unklar oder es werden Pflichtteile verletzt. Solch mangelhafte Testamente sind aber nicht von vornherein ungültig. Sie werden es erst, wenn sie erfolgreich gerichtlich angefochten sind. Zu einer Ungültigkeitsklage berechtigt ist, wer als Erbin oder Erbe oder als bedachte Person ein Interesse daran hat. Häufig prozessieren Erbberechtigte, welche die Zuneigung ihrer Angehörigen auf den Pflichtteil reduziert sehen oder auch entferntere Verwandte, die sich zu früh über eine Erbschaft gefreut haben. Das hat auch der AdS schon erfahren müssen, der testamentarisch als Alleinerbe eingesetzt wurde, aber maschinengeschrieben. Dabei hat der Verband auch die Erfahrung gemacht, dass eine Ungültigkeitsklage über eine Anerkennung der Erbberechtigung in Vereinbarungen mit einzelnen gesetzlichen Erbinnen und Erben zu vermeiden ist und dass am Schluss die eine oder der andere dem AdS doch noch etwas Geld überlässt, im Sinne der Respektierung des letzten Willens der verstorbenen Person.

Nebst dem Testament sind auch andere Formen der Verfügungen von Todes wegen denkbar – ein Erbvertrag oder die Errichtung einer Stiftung beispielsweise. Nicht zu vergessen sind die Verfügungen unter Lebenden, gleichsam mit warmer Hand, beispielsweise der Verkauf des gesamten gegenwärtigen und in der Stunde des Todes zu erwartenden literarischen Nachlasses an das Schweizerische Literaturarchiv, samt Manuskripten, Typoskripten, Korrespondenzen und anderen Lebensdokumenten. Davon bei anderer Gelegenheit.

Regula Bähler, Rechtsberaterin des AdS